



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXXXIX. Revers des Kurfürsten Joachim für die Landstände wegen
übernommener Bezahlung der landesherrlichen Schulden, vom 7. October
1551.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXXXIX. Revers des Kurfürsten Joachim für die Landstände wegen übernommener Bezahlung der landesherrlichen Schulden, vom 7. October 1551.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürste etc., Bekennen vnd thun kund etc., daß wir auf Cantate, nehift verschienen, dieses lauffenden 50ten Jahres einen gemeinen Landtag in vnserer Stadt Coln an der Spree gehalten vnd allen Ständen vnserer gemeinen Landschafft vnser Merckl. vnd beschwerliche Obliegen vnserer Schulden halben furgetragen, Ihren Rath vnd Hülffe gebethen vnd gefuchet, vnß wie sie vorhin als die getreue Unterthanen gegen der Herrschafft sonderlich aber auch gegen vns gethan vnd vielfältig erzeiget mit fernerer Hülffe nicht zu verlassen vnd dadurch erhalten, daß die Ehrwürdigen vnd Wohlgebornen, Edlen, Würdigen vnd Ehren Vesten, vnser besondere freunde, Räte vnd liebe Getreuen, Prälaten, Graffen, Herrn, Geistliche vnd die von der Ritterchafft, solche vnser bitten vnd Anlagen hertzlich vnd treulich bewogen vnd demnach auf solch vnser Erfuchen, am ersten vnserer Schuldt Einmahl hundert Tausend Gulden, doch ohne die retardirten Zinsen in ihre vorige Schuld-Register aus dem alten Schoß zu bezahlen, auf vnd angenommen, wie wir auch dieselbige unter sie vertheilet. Darüber haben sie auch ferner bewilliget, daß sie Jährlichen von den Ros-Diensten, die sie jederzeit vns zu leisten schuldig, von einem Pferde 20 fl. vnd 6 Jahr lang vnd den ferner jährlich von jedem Huffener Einen fl. vnd einem Cofsäthen einen halben gulden auf 14 Jahr lang geben vnd ausbringen wollen, Darauf wir drey-mahl hundert tausend gulden verordent, die von demselbigen Rosdiensten vnd Giebel-Geld, soweit sich das erstrecket, bezahlet werden sollen. Dazu haben sie auch das Biergeld, welches zuvor auf 8 Jahr bewilliget, noch auf 6 Jahr lang darüber vnd also auf 14 Jahr, im maßen auch vnser Städte gethan, zu bezahlung vnd freyung der Schulden, so auf vnseren verpfändeten Aemtern, Clöstern vnd gefällen stehen, bewilliget, deß allen wir ihnen in freundschaft, günstige vnd gnädige Dancksagung thun. Wir haben auch den anderen rest vnserer Schulden alles vnd jedes vnseren Ständen zugeschlagen, die es auch zu bezahlen angenommen vnd bewilliget haben. Verpflichten vns demnach hiermit in Krafft dieses Brieffes vnd bestätigen, wie wir immer thun sollen, können oder mogen, bey vnseren fürstlichen Treuwen, Würden vnd wahren Worten, für vns vnd vnser Erben, da sich zutrüge, daß wir gantz nicht hoffen, daß solche drey-mahl hundert Tausend Gulden mit der Steuer von Rosdiensten vnd Giebel-Geld nicht möchten vollkömlich bezahlet werden vnd etwas daran überschiesßen würde, das damit zu keinem Wege die Prälaten, Graffen, Herrn, Geistl. vnd von der Ritterchafft beschweret werden sollen, sondern wir wollen auf die Wege bedacht sein, da ja ein Ueberschuß seyn mögte, daß dasselbe zu bezahlen sie vnd ihrigen damit nicht belegt werden sollen. Die Einnehmer, auch die, welche diese Schuld verhandeln werden, sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben dieselbige vnd Ihre Erben in allewege vertreten vnd schadlos halten. Wir thun auch gemeldeten Stande hiermit versichern, daß ihre Treue, guthwilligkeit ihnen an ihren vorigen Reversen, Privilegien, auch andern allen vnd jeden ihren Gerechtigkeiten sollen unabbrüchlich sein, alles getreulich vnd ungefährlich etc. Zu Urkund mit vnsern anhangenden Insiegel besigelt vnd gegeben zu Brandenburg, Mittwochs nach Francisci, Anno 1551.

Nach einer Copie der Joachimsthal'schen Schulbibliothek.